**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 36 (1920)

Heft: 2

Artikel: Abänderung der Verordnung über das Submissionswesen bei der

Direktion der eidgenössischen Bauten

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-581146

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



# Brückenisolierungen - Kiesklebedächer

verschiedene Systeme

## Asphaltarbeiten aller Art

erstellen

3293

## Gysei & Cie., Asphaltsabrik Käpsnach, Horgen

a Celephon 24 a Goldene Medaille Zurich 1894 a a Celegramme: Asphalt a

# Abänderung der Verordnung über das Submissionswesen bei der Direktion der eidgenössischen Bauten.

(Bundesratsbeschluß vom 23. März 1920.)

Der Art. 1 der Berordnung vom 29. Dezember 1917 betreffend das Submiffionswesen bei der Direktion der eidgenössischen Bauten erhält folgende Fassung:

Art. 1. Bauarbeiten und Lieferungen zu den eidgenöffischen Bauten werden in der Regel auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung vergeben. Von einer solchen kann abgesehen werden:

a) wenn der Wert der betreffenden Arbeiten oder Lieferungen auf nicht mehr als 15,000 Fr. ver-

anschlagt ist;

(b. bis g. unverändert);

h) wenn es sich um Umbauten ober andere Arbeiten handelt, die zum großen Teil im Taglohn ausgeführt werden müssen und nur an Bewerber vergeben werden können, die am Ort der Bauausführung ansässig sind;

i) wenn vorauszusehen ist, daß bei einer öffentlichen Submission nur ein gemeinsames Angebot des betreffenden Berufsverbandes oder nur eine Reihe gleichlautender Angebote eingereicht würden.

### Uerkehrswesen.

Schweizer Mustermesse in Basel. Durch Beschluß des Großen Rates vom 26. Februar d. J. wird der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ermächtigt, den Betrieb der Schweizer Mustermesse in Basel einer zu gründenden Genossenschaft zu übertragen und sich an dieser durch Apport des vorhandenen Inventars, dessen Bert auf zirka 300,000 Fr. geschätzt wird, sowie durch Zeichnung von Unteilscheinen dis zum Betrag von 200,000 Franken zu beteiligen, sosern die übrigen Interessenten ein Kapital von mindestens 500,000 Fr. übernehmen. Als Genossenschafter dürsen nur Schweizer (Einzelpersonen, Firmen, Verdände 20.) ausgenommen werden.

Die Genoffenschaft hat in Bafel jährlich mindestens eine Schweizer Mustermesse abzuhalten, zu der nur Erzeugnisse schweizerischer Herkunft zugelassen werden dürsen. Unspruch auf Zulassung und besondere Berücksichtigung bei der Platzuteilung haben in erster Linie die Genossen

chafter.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, zur Deckung allfälliger Betriebsdesizite der Mustermesse bis zur Höhe des von ihm genehmigten Messe-Budgets Beiträge in das staatliche Budget einzustellen. Der Kanton Baselschadt übernimmt also auch unter der neuen Organisation die Hauptlast des sinanziellen Risstos und es ist verständlich, daß ihm gewisse Besugnisse, wie Wahl des Präsidenten der Genossenschaft und von Delegierten in die Genossenschaftsorgane, Genehmigung der Wahl des Direktors, Genehmigung der Statuten und Statutens

änderungen, sowie wichtiger Beschlüffe organisatorischer und sinanzieller Natur, Genehmigung des Budgets, der Jahres-Nechnung und des Jahres-Berichts eingeräumt werden müssen.

Die Genoffenschaft verpflichtet sich, unter der obersten Bauleitung der kantonalen Behörden auf dem ihr vom Kanton auf Grund eines Baurechtsvertrages zur Berfügung gestellten Areal des alten badischen Bahnhofs

ein ftandiges Meffegebaude zu errichten.

Das erforderliche Baukapital hat die Genossenschaft durch Ausgabe eines Obligationenanleihens zu beschäffen, das durch ein Grundpsand auf dem Messegebäude sicherzustellen ist und für dessen Kapital und Zinsen der Kanton Basel-Stadt die Garantie übernimmt. Um eine Amortisation der Bauschuld zu ermöglichen, wird der Regierungsrat ermächtigt, jährlich dis zum Betrag von 200,000 Fr. Obligationen zurückzusaufen.

Die Interessenten und Freunde der Basler Mustermesse werden nunmehr auf dem Zirkularwege zum Beitritt zu der neu zu gründenden Genossenschaft der Schweizer Mustermesse eingeladen. Den Genossenschaftern kommt in erster Linie ein Anspruch auf Zahlung zur

Muftermeffe zu.

### Uerschiedenes.

† Schreinermeister Albert Pantli-Maginger in Bürich 4 ftarb am 6. April im Alter von 41 Jahren.

+ Barkettier Gebhard Dorn-Weiß in Zug starb am 30. März nach langem Leiden im Alter von 48 Jahren.

† Schreinermeister Samuel Derendinger-Meier in Lüterkofen (Solothurn) starb nach kurzer Krankheit im 80. Lebensjahre.

† Schlosserweister Frit Sochstraßer-Frey in Auenstein (Aargau) starb am 30. Marz nach kurzer Krankheit im Alter von 52 Jahren.

### KRISTALLSPIEGEL

in felner Ausführung, in jeder Schleifart und in jeder Façon mit vorzüglichem Belag aus eigener Belegerei liefern prompt, ebenso alle Arten unbelegte, geschliffene und ungeschliffene

## KRISTALLGLÄSER

sowie jede Art Metall-Verglasung -- aus eigener Fabrik --

Ruppert, Singer & Cie., Zürich

Telephon Selnau 717 SPIEGELFABRIK Kanzleistrasse 57